

Inhalt

Jahressteuergesetz 2009 Wichtige steuerliche Änderungen für Non-Profit-Organisationen und die öffentliche Hand.....	1
Steuergerichte klären Zuschussbehandlung Aufteilung von Vorsteuern bei gemeinnützigen Einrichtungen	2
„Jetzt für später ansparen“ Änderungen für (Lebens-) Arbeitszeitmodelle durch Flexi II.....	3
Kurz notiert: Entwarnung für Rettungsdienste und Krankentransporte.....	3
Nachfrist für Verschonungsregelung Vermeidung der Versteuerung von EK 02-Beständen	4
Vorteile durch EG-Recht Sportvereine und Umsatzsteuer.....	4

Jahressteuergesetz 2009

Wichtige steuerliche Änderungen für Non-Profit-Organisationen und die öffentliche Hand

Wie in den Jahren zuvor hat der Gesetzgeber auch 2008 die Chance ergriffen, zahlreiche Änderungen quer durch alle möglichen Steuergesetze in einem so genannten „Jahressteuergesetz“ unterzubringen. Das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) ist inzwischen in Kraft getreten und beinhaltet einige Änderungen, die gerade auch für Non-Profit-Organisationen und die öffentliche Hand wesentliche Bedeutung haben können.

Allgemeine Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Obwohl das Gemeinnützigkeitsrecht durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ aus dem Jahr 2007 eine umfassende Neuregelung erfahren hat, finden sich bereits im JStG 2009 wieder Anpassungen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können zukünftig auch beschränkt steuerpflichtige Körperschaften die gemeinnützigen Begünstigungen in Deutschland in Anspruch nehmen, wenn sie im EU/EWR-Raum nach den dort geltenden Vorschriften gegründet wurden, dort ihren Sitz haben und mit dem jeweiligen Staat ein Amtshilfeabkommen besteht. Dies gilt aber selbstverständlich nur, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Abgabenordnung für die Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus erfüllt sind.

Der Begriff der „Förderung der Allgemeinheit“ als Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit wird im Gesetz näher definiert. Im Widerspruch zu aktuellen Entwicklungen in der (europarechtlichen) Rechtsprechung, wird die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich festgeschrieben, dass zur „Allgemeinheit“ nur natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gehören. Um europarechtlichen Bedenken entgegen-

zuwirken, soll es für eine Förderung der so definierten Allgemeinheit aber ausreichen, wenn die Tätigkeit zumindest der Förderung des Ansehens Deutschlands im Ausland dient.

Satzungen von gemeinnützigen Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 geändert oder erstmals beschlossen werden, müssen die Formulierungen der Mustersatzung künftig Wort für Wort übernehmen. Durch das Jahressteuergesetz 2009 wird die bisher in den Richtlinien abgedruckte Mustersatzung nämlich Gesetz und rechtsverbindlich. Nach dem momentanen Kenntnisstand empfiehlt es sich dabei sogar, auch die Paragraphennummerierung der Mustersatzung zu übernehmen.

Im Rahmen der Spendenhaftung haften spendenempfangende Körperschaft und handelnde Person (z. B. Vereinsvorstand) gesamtschuldnerisch. Bisher kann das Finanzamt dabei nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme erfolgt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird dieses Ermessen eingeschränkt, indem gesetzlich vorgeschrieben wird, dass die handelnde Person nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Inanspruchnahme der Körperschaft erfolglos war. Auf diese Weise sollen

Hemmschwellen bei der Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in gemeinnützigen Körperschaften abgebaut werden.

Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamts-pauschale

Bisher wurden Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamts-pauschale nur gewährt, wenn die Tätigkeiten im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgten. Diese Einschränkung ist jedoch europarechtswidrig. Der Gesetzgeber musste deshalb entsprechend reagieren. In allen noch offenen Fällen dürfen Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamts-pauschale auch dann zum Abzug gebracht werden, wenn die Nebentätigkeit im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus dem EU/EWR-Ausland erfolgt. Da andere Körperschaften aus dem EU/EWR-Ausland inzwischen auch den deutschen Gemeinnützigkeitsstatus erlangen können (s. o.), gelten die Pauschalen automatisch auch in diesen Fällen.

Gesundheitssektor

Ab dem Kalenderjahr 2008 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 500 Euro im Jahr steuerfrei gewähren. Der Freibetrag gilt dabei nicht nur für eigene Maßnahmen des Arbeitgebers, sondern auch für Zuschüsse zur Wahrnehmung entsprechender Angebote anderer Anbieter. Dies kann die Attraktivität entsprechender Kurse (z. B. Raucherentwöhnungen, Rückengymnastik, Ernährungsberatung oder Stressbewältigung) von Non-Profit-Organisationen erhöhen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass

der Freibetrag nicht für Mitgliedsbeiträge an Sportvereine gelten soll.

Das JStG 2009 sieht außerdem eine Anpassung der Umsatzsteuerbefreiungstatbestände für ärztliche Heilbehandlungen und Krankenhausleistungen vor. Hauptsächlich handelt es sich dabei um die Zusammenführung der bisher getrennten Normen. Inhaltlich ändern sich insbesondere die Voraussetzungen für die Befreiung von Krankenhausleistungen einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Diese wurde bisher gewährt, wenn mindestens 40 % der Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen höchstens Entgelte in Höhe der allgemeinen Krankenhausleistungen berechnet werden. Nach der Neuregelung soll dies ab 2009 nicht mehr ausreichen, sondern es müsste beispielsweise ein Versorgungsvertrag abgeschlossen werden. Die Neuregelung kann sich insbesondere für Privatkliniken, die bisher die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt haben, negativ auswirken.

Kulturförderung

Für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur fördern und nach dem 31.12.2006 geleistet werden, wurde gesetzlich festgeschrieben, dass diese selbst dann als Sonderausgaben abzugsfähig sind, wenn die Mitglieder Vergünstigungen (z. B. Jahresgaben, verbilligte Eintritte) erhalten. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn die kulturelle Betätigung der Körperschaft in erster Linie der Freizeitgestaltung dient.

Betriebe gewerblicher Art und Eigengesellschaften

Durch das JStG 2009 wird der so genannte kommunale Querverbund erstmals

gesetzlich geregelt. Auf diese Weise wurde die bisherige Praxis, bestimmte Betriebe zusammenzufassen und so eine Verlustverrechnung zu ermöglichen, abgesichert. Eine Zusammenfassung ist möglich, wenn die Betriebe gleichartig sind, eine wirtschaftlich-technische Verflechtung vorliegt oder es sich um Versorgungs- und Verkehrsbetriebe handelt. In diesem Zusammenhang wird außerdem vorgeschrieben, dass Verluste aus der Zeit vor der Zusammenfassung nicht mit Gewinnen des zusammengefassten Betriebs verrechnet werden dürfen. Eine Verrechnung ist erst nach erneuter Trennung wieder möglich. Entsprechend ist ein Verlustrücktrag des zusammengefassten Betriebs auf die einzelnen Betriebe ausgeschlossen. Die Regelung gilt jedoch nicht bei Zusammenfassung gleichartiger Betriebe.

Im Widerspruch zu den aktuellen Tendenzen in der Rechtsprechung wird außerdem gesetzlich normiert, dass Dauerverlustgeschäfte bei Betrieben gewerblicher Art oder Eigengesellschaften grundsätzlich nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn gesellschaftspolitische Gründe ein kostendeckendes Entgelt verbieten oder hoheitliche Aufgaben in eine Kapitalgesellschaft ausgelagert werden. Die Regelung gilt nur für solche Kapitalgesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts die Stimmrechtsmehrheit halten und ausschließlich diese die Dauerverluste zu tragen haben.

Für Zwecke der Verlustverrechnung bei Eigengesellschaften sind bei Kapitalgesellschaften zukünftig für unterschiedliche Tätigkeiten verschiedene Sparten zu bilden, zwischen denen keine Verlustverrechnung möglich ist.

Steuergerichte klären Zuschussbehandlung

Aufteilung von Vorsteuern bei gemeinnützigen Einrichtungen

Insbesondere in der „heißen Phase“ einer steuerlichen Betriebsprüfung steht die Thematik der Vorsteueraufteilung häufig im Mittelpunkt. Dabei dreht sich die Diskussion um Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen, die sowohl für die Ausführung von steuerpflichtigen als auch für steuerfreie Umsätze bezogen werden.

Zu dieser Thematik hat es in jüngster Zeit interessante Rechtsprechungen gegeben. Zunächst hat sich das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein (7.9.2006/4K 223/04) mit der Frage auseinandergesetzt, ob Vorsteuerbeträge gem. § 15 Abs. 4 S. 2 UStG im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den

steuerfreien Umsätzen oder im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den übrigen Einnahmen einschließlich Spenden und Zuschüssen aufzuteilen sind.

In Anlehnung an die 6. Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuer urteilt das Finanzgericht, dass echte Zuschüsse bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge gem. § 15 Abs. 4 S. 2 UStG unberücksichtigt zu lassen sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Möglichkeit in vorgenannter Richtlinie, Subventionen in den Aufteilungsschlüssel einzubeziehen, keinen Gebrauch gemacht.

Mithin sind für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuern aus der Gesamtsumme der Einnahmen die echten Zuschüsse zu eliminieren. Es mindert sich daher die Basis der Gesamteinnahmen; für diesen Rest ist das prozentuale Aufteilungsverhältnis zu errechnen zwischen einerseits den steuerfreien und andererseits den steuerpflichtigen Umsätzen. In diesem Verhältnis sind lt. Urteil die Vorsteuern aufzuteilen, soweit eine sachgerechte Zuordnung gem. § 15 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht möglich ist.

Ein weiterer interessanter Aspekt ist in diesem Urteil enthalten. Danach kommt das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass

die Eingangsleistungen sowohl für die unternehmerischen als auch für die nichtunternehmerischen ideellen Bereiche bezogen worden sein können. Die Gewichtung und Aufteilung ist jedoch zu begründen; im Einzelfall muss die Art der Tätigkeit bestimmt werden. Dies gilt analog für erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse. Auch diese sind im jeweiligen Einzelfall darauf hin zu untersuchen, ob sie dem unternehmerischen oder dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sind. Diese Aufteilung bildet den ersten Schritt. (Erst dann ist in einem zweiten Schritt die im unternehmerischen Bereich angefallene Vorsteuer aufzuteilen, und zwar wie oben beschrieben entsprechend § 15 Abs. 4 UStG im Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Umsätzen.) So sind Einrichtungen, deren Aufgaben ausschließlich durch Zuschüsse

finanziert werden, die nicht das Entgelt für eine Leistung darstellen, z. B. Forschungsbetriebe, in Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht Unternehmer i. S. des UStG. Soweit sie neben Zuschüssen auch Entgelte für Leistungen vereinnahmen, sind sie insoweit unternehmerisch tätig (UStR 22 Abs. 1). Lt. BFH ist die einer solchen Körperschaft in Rechnung gestellte Vorsteuer aufzuteilen. Abziehbar ist bei einer gemeinnützigen Körperschaft nur die Vorsteuer, die ihrer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Wegen der Schwierigkeit bei der sachgerechten Zuordnung der Vorsteuern kann das Finanzamt auf Antrag Erleichterung gewähren. Dabei sind für die Aufteilungsquoten dieser Vorsteuern auch Zuschüsse zu berücksichtigen (UStR 22 Abs. 6).

Der o. a. Auffassung des Finanzgerichtes Schleswig-Holstein hat sich der BFH angeschlossen (Beschluss v. 14.4.2008). Der BFH betont, dass nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG ein Unternehmer die (Vor-)Steuer abziehen kann, und zwar für Lieferungen und sonstige Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Schon aus diesem Wortlaut ergebe sich, dass es unerheblich sei, mit welchen Mitteln der Unternehmer die für sein Unternehmen erbrachten Leistungen bezahlt hat (ähnlich die OFD Hannover v. 9.8.2007 für privatrechtliche Forschungseinrichtungen).

Es empfiehlt sich daher aufgrund der o. a. Urteile, bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuern ein besonderes Augenmerk auf die Zuordnung der echten Zuschüsse zu legen, um so die Umsatzsteuerabrechnung zu optimieren.

„Jetzt für später ansparen“

Änderungen für (Lebens-)Arbeitszeitmodelle durch Flexi II

Der Flexibilisierung der Arbeitszeit kommt eine zunehmend größer werdende Bedeutung zu, nicht zuletzt durch die Altersgrenzenanhebung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ... (Flexi II)“ bringt ab 1.1.2009 eine Reihe von erheblichen Veränderungen für die Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten. Unter die Regelungen fallen grundsätzlich alle Vereinbarungen, die den Aufbau eines Wertguthabens als Arbeitsentgeltguthaben zum Ziel haben (z. B. Sabbatjahr), nicht dagegen Altersteilzeit oder übliche tarifliche bzw. betriebliche Gleitzeitvereinbarungen.

Wertguthaben können seit Beginn des Jahres grundsätzlich nur noch als Arbeitsentgeltguthaben geführt werden, dabei gehört der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ebenfalls zum Wertguthaben. Eingeschränkt worden sind auch die Anla-

gemöglichkeiten. Eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds (bis zu 20%) ist grundsätzlich nur noch möglich, wenn der Arbeitgeber für das angelegte Wertguthaben garantiert, um den Arbeitnehmer vor Verlusten zu schützen.

Zur Sicherung der Wertguthaben wird der Insolvenzschutz verbessert. Arbeitgeber müssen hierzu die Wertguthaben grundsätzlich auf Dritte übertragen, insoweit ist die Rückführung an den Arbeitgeber ausgeschlossen. Neben der Führung des Wertguthabens in einem Treuhandverhältnis sind als gleichwertige Sicherungsmittel u. a. Versicherungsmodelle und schuldrechtliche Verpfändungs- oder Bürgschaftsmodelle möglich. Unzulässig sind dagegen bilanzielle Rückstellungen oder Einstandspflichten zwischen Konzernunternehmen. Über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz ist der Arbeitnehmer schriftlich zu informieren. Eine Insolvenzschutzmaßnahme kann nur beendet werden, wenn sie durch einen

mindestens gleichwertigen Insolvenzschutz mit Zustimmung des Arbeitnehmers ersetzt wird. Die Prüfung des ausreichenden und geeigneten Insolvenzschutzes erfolgt durch die Rentenversicherungsträger.

Die Verwendung des Wertguthabens ist auf gesetzliche Vorgaben (Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz, Elternzeit nach dem Elternzeitgesetz, Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz) bzw. vertraglich mit dem Arbeitgeber vereinbarte Verwendungen beschränkt. Bei einem Arbeitgeberwechsel wird stets eine neue Wertguthabenvereinbarung zu treffen sein, da die alte Vereinbarung ihre Gültigkeit verliert.

Neben der bereits bestehenden Möglichkeit, Wertguthaben zu einem neuen Arbeitgeber zu übernehmen, kann ab 1.7.2009 das Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden. Dabei gehen die Arbeitgeberpflichten ebenfalls mit über.

Kurz notiert:

Entwarnung für Rettungsdienste und Krankentransporte

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 18.9.2007 für erhebliche Aufregung bei gemeinnützigen Organisationen, die Rettungsdienste und Krankentransportleistungen erbringen, gesorgt. Zwar wurde in der Hauptsache zutreffend entschieden, dass gewerbliche Rettungsdienste und Krankentransporte nicht von der Körperschaft- und

Gewerbesteuer befreit sind. Allerdings führte der BFH darüber hinaus aus, dass er die Auffassung vertritt, auch die gemeinnützigen Anbieter seien hinsichtlich dieser Leistungen voll steuerpflichtig. Nach diesen Ausführungen schien es nur noch eine Frage der Zeit, wann die gemeinnützigen Organisationen die Steuerfreiheit verlieren würden.

Am 20.1.2009 hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben nun jedoch klargestellt, dass weiterhin an der Zweckbetriebs-eigenschaft und damit an der Steuerfreiheit der Rettungsdienste und Krankentransporte festgehalten werden soll. Den betroffenen gemeinnützigen Organisationen kann deshalb fürs Erste Entwarnung gegeben werden.

Nachfrist für Verschonungsregelung

Vermeidung der Versteuerung von EK 02-Beständen

Die Gewinne von Kapitalgesellschaften, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind, wurden auf Grund des bis zum Kalenderjahr 2000 geltenden Anrechnungsverfahrens dem EK 02 zugerechnet. Ab dem Jahr 2001 wurden die bis dahin aufgelaufenen Bestände an EK 02 in den Folgejahren fortgeschrieben und jährlich zum 31.12. gesondert festgestellt. Eine Gewinnausschüttung, bei der EK 02 mit ausgeschüttet wurde, führte sowohl bei Geltung des Anrechnungsverfahrens als auch unter dem Halbeinkünfteverfahren grundsätzlich zu einer Körperschaftsteuererhöhung von 3/7 des anteiligen EK-02-Betrages, da dieser bis zur Ausschüttung nicht der Körperschaftsteuer unterlegen hatte.

Auf Grund der Regelungen des Jahressteuergesetzes 2008 wird der Bestand an EK 02 auf den 31.12.2006 letztmalig ermittelt und festgestellt. Der ermittelte Bestand wird dann mit 3 % als pauschaler Körperschaftsteuererhöhungsbetrag versteuert. Hierbei gibt es eine Kleinbetragsregelung sowie

verschiedene Zahlungsmöglichkeiten für diese Körperschaftsteuerbelastung.

Auf Antrag konnten Körperschaften, an denen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % juristische Personen des öffentlichen Rechts oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG Körperschaftsteuerbefreite Körperschaften alleine oder gemeinsam beteiligt sind, das alte Recht weiter anwenden und so eine Körperschaftsteuererhöhung auf die EK-02-Bestände vermeiden. Dieser Antrag war bis zum 30.9.2008 zu stellen und unwiderrüflich. Auch ohne diesen Antrag unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn nur steuerbefreite Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gesellschafter beteiligt sind.

Insbesondere bei kleinen Körperschaften, bei denen auf Grund der Regelung R 79 Abs. 1 der KStR von einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer und dementsprechend auch von einer gesonderten Feststellung des EK 02 abgesehen wurde, kann der Antrag

auf Weiteranwendung des bisherigen Rechts und damit einer Vermeidung der Nachversteuerung des EK 02 unterblieben sein. Im Falle einer künftigen Betriebsprüfung mit sich anschließender EK-02-Feststellung könnte es hier zu einer späteren Festsetzung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags kommen. Die rückwirkende Beantragung der Weiteranwendung des alten Rechts ist nach § 34 Abs. 16 Satz 2 KStG nicht vorgesehen.

Mit Verfügung vom 23.9.2008 der OFD Münster (S 2862 - 1 - St 13 - 33) wird den kleinen Körperschaften jedoch zugestimmt, dass eine Nachversteuerung vermieden werden kann, wenn der Antrag auf Fortführung des alten Rechts bis zum Ablauf der für den jeweiligen Feststellungsbescheid gemäß § 38 Abs. 5 KStG geltenden Einspruchsfrist beim zuständigen Finanzamt gestellt wird. Damit besteht für diese Gesellschaften trotz Versäumnis der Beantragung zum 30.9.2008 die Möglichkeit, eine Nachversteuerung des EK 02 zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden.

Vorteile durch EG-Recht

Sportvereine und Umsatzsteuer

Derzeit ergeben sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten für Sportvereine. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil V-R-74/07 vom 3.4.2008 entschieden, dass sich gemeinnützige Sportvereine und andere Einrichtungen unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU (MwStSystRL) berufen dürfen. Gemäß Art. 132 Abs. 1 lit. m) MwStSystRL sind „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben“, von der Umsatzsteuer befreit.

In dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um die Überlassung von Golfbällen und die Nutzungsüberlassung einer Golfanlage durch einen gemeinnützigen Golfverein an Nichtmitglieder. Umsätze dieser Art sind in der Regel nicht nach § 4 Nr. 22 b) UStG befreit. Denn diese Befreiungsvorschrift knüpft an die Verwendung des Begriffs „sportliche Veranstaltung“ als Zweckbetrieb in § 67 a AO an. Darüber hinaus kommt für Umsätze, die mit Sport im Zusammenhang stehen, nach nationalem Recht nur noch die Steuerermäßigung auf 7 % gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG in Betracht. Die Steuerbefreiung der

MwStSystRL geht weiter als die des nationalen Steuerrechts, weil nicht nur organisatorische Maßnahmen wie Sportveranstaltungen umfasst sind. Aufgrund des Umsetzungsdefizites in nationales Recht gilt die Richtlinienbestimmung unmittelbar. Betroffene Vereine können nach dem Günstigkeitsprinzip entscheiden, ob sie die Richtlinie oder das nationale Recht anwenden möchten.

Neben Art. 132 ist auch Art. 134 a) MwStSystRL zu beachten. Danach müssen die Dienstleistungen für die Tätigkeit, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, unerlässlich sein. Die Anforderungen an die Unerlässlichkeit sind aber nicht sehr hoch. Nach dem BFH betrifft z. B. die Überlassung von Golfbällen bzw. der Golfanlage an Personen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben, den Kernbereich der von Art. 132 MwStSystRL befreiten Leistungen und ist damit auch unerlässlich. Für Tätigkeiten, die den Kernbereich der Befreiung nach Art. 132 Abs. 1 lit. m) MwStSystRL betreffen, kommt darüber hinaus auch ein Ausschluss gemäß Art. 134 b) MwStSystRL nicht in Betracht, so dass auch eine mögliche Wettbewerbssituation mit gewerblichen Unternehmen nicht ermittelt werden muss.

Alle Sportvereine und Betreiber von Sportanlagen, die nicht nach Gewinn streben, sollten überprüfen, ob die Richtlinie für sie vorteilhaft ist.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.